

punkte tritt das Regulativ vom 18. März 1840 (Ges.-S. S. 55), betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaltungen, außer Kraft.

§ 22.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 15. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Neude.

№ XII. Ausführungsgeſetz

vom 16. März 1914

zum Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (R.G.B. S. 248) auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, finden auf die Kadaver aller gefallenen oder zum Zwecke der Beseitigung getöteten Tiere Anwendung.